

statt, dieser rechtmäßig nachgesuchet wird, solcher nie weiter, als auf ein halbes Quartal erkannt werden soll.

Dieses Verbot soll deswegen, damit es jedermann erfahre, in den Lippischen Intelligenzblättern, und zugleich in den Juden-Synagogen, wozu es denen Vorstehern der Judenthümlichkeit ist, bekannt gemacht, auch denen Justiz-Collegiis abschriftlich mitgetheilet werden. Gegeben Detmold den 6ten Mai 1783.

Num. XXXI.

Verordnung wegen der auswärtigen Kupfermünzen, von 1783.

Man hat bemerkt, daß seit einiger Zeit auswärtige Kupfermünze häufig ins Land gebracht worden. Da aber dies sowohl als das Ausgeben und Annehmen solcher fremden Kupfermünze im Handel und Wandel durch die Verordnungen vom 2ten Jan. 1764, 25ten Febr. 1768 und 17ten Novbr. 1774 verboten, auch jetzt durch Prägung neuer Heller dem sich geäußerten Mangel abgeholfen ist, hingegen von den vorhin geprägten kupfernen Pfennigen noch genug da sind: so wird Namens Excellissimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande und Magisträten in den Städten befohlen, die Erneuerung jener Verordnungen von den Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Contraventionen zur Bestrafung zu befördern. Detmold den 23ten Septbr. 1783.

Aus Gräflich Lippisch. Vormundschafftlicher
Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Num. XXXII.

Verordnung wegen der Schulgelder aufm Lande, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns von unserm Consistorio angezeigt worden, daß viele Eltern im Lande sich über den bisherigen Schul-Zwang häufig beschweret, und um Freyheit, ihre Kinder in eine nähere, besser gelegene, oder von ihnen besser geglaubte Schule zu schicken, wiederholt gebeten haben. Nach genauer Untersuchung hat es sich auch wirklich befunden, daß manche Schul-distrikte nicht ganz gut abgetheilt, und manche Bauerschaften in eine entfernte Schule angewiesen worden, da sie eine nähere haben, in die sie ihre Kinder schicken könnten. Auch sehen wir ein, daß manche Eltern zu einem Schulmeister außer ihrem Distrikt mehr Vertrauen, als zu dem Schulmeister ihres Distriktes haben können, und wirklich haben; und finden es billig, daß jeder Vater seine Kinder demjenigen Lehrer schicke, zu dem er am meisten Vertrauen hat. Aus eben diesen Gründen ist es zwar schon bisher bewilliget worden, daß Eltern ihre Kinder außer dem Schuldistrikte in eine andere Schule schicken, aber diese Bewilligung konnte nach der bisherigen Einrichtung unter keiner andern, als der, armen Eltern oft sehr beschwerlichen Bedingung geschehen, daß sie doppeltes Schulgeld bezahnten. Um nun diesen Zwang zu heben, und allen Eltern die Aus-

übung

übung ihrer natürlichen Rechte über ihre Kinder weniger beschwerlich zu machen; So verordnen Wir gnädigst: Daß

1) vom 1ten Jan. 1784 an, alle Eltern die Freyheit haben sollen, ihre Kinder, ohne doppeltes Schulgeld zu bezahlen, demjenigen Schulmeister, es sey in oder außer ihrem Distrikt, in oder außer ihrem Kirchspiel, zu schicken, zu dem sie das meiste Vertrauen haben.

2) Alles Schulgeld wird Quartalsweise von den ordentlichen Pendants erhoben, und an den Consistorial-Sekretar Knoch eingesandt, der dann allen Schulmeistern das gewöhnliche Schulgeld bezahlt.

3) Um die Einnahme zu requiriren, werden alle Kinder, die zu einem Schuldistrikte gehören, über 7 Jahre alt, und noch nicht Konfirmirt sind, auf Bemerkung ihrer Eltern und deren Wohnort, von dem Schulmeister des Distrikts in eine besonders zu dem Ende gedruckte Liste eintragen, jedesmal 4 Wochen vor Ablauf des Quartals dem Prediger übergeben, von dielem mit dem Kirchenbuche verglichen, berichtet und unterschrieben, hiernächst dem Amtsvendanten zugeschickt, der dann darnach das, an jedem Orte Obse.vanzmäßige Schulgeld erheben zu lassen, und in die Generalkasse des Schulgelds samt den Listen, als beweisenden Belegen, sogleich nach Ablauf des Quartals ohnfehlbar einzuschicken hat.

4) Um die Ausgabe zu bestimmen, schickt jeder Schulmeister am Ende jeden Quartals eine auf Pflicht und Gewissen richtige und von dem Prediger unterschriebene Liste ein, in welcher die Namen aller der Kinder, die im verfloffenen Quartal wenigstens über 7 Wochen bey ihm in die Schule gegangen, nebst Bemerkung des Wohnorts ihrer Eltern verzeichnet sind. Für jede Unrichtigkeit, die aus Versehen entstanden seyn könnte, wird ihm das erstmal ein Rthl. und die folgendemal immer doppelt so viel abgezogen. Schien er vorsätzlich mehrere ange-setzt zu haben, das Wir jedoch von keinem Schul-lehrer hoffen wollen, so soll die Sache untersucht, und er nach Be-

finden

finden als ein Betrüger exemplarisch gestraft werden. Nach diesen Listen wird jedem das ihm zukommende Schulgeld, so wie es in dem Distrikte woraus die Eltern des Kindes sind, gewöhnlich ist, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Quartals bezahlt. Um

5) auch für die Kinder solcher Eltern zu sorgen, die kein Schulgeld bezahlen können, so verordnen Wir:

a) daß die zu dielem Zweck bestimmte, und jährlich bewilligte 300 Rthl. von nun an nicht mehr, wie bisher, an die Kirchspiele vertheilt werden, sondern zusammen in die General-Schulgeldkasse fließen.

b) Daß aus den Armenrechnungen jedes Kirchspiels das, was nach einem Durchschnitt von 10 Jahren an Schulgeld für arme Kinder bezahlt worden, von nun an jährlich quartaliter pro rata an die Schulkasse bezahlt werden, und

c) daß die Armenkommission (das Armenkollegium) jedes Kirchspiels immer nach Ablauf des ersten Monats im Quartal diejenige Eltern gemeinschaftlich und gewissenhaft verzeichne, die für ihre Kinder wegen Armuth kein Schulgeld bezahlen können. Dieses Verzeichniß wird unterschrieben und dem Amtsvendanten alsobald communicirt, der dann nach Ablauf des Quartals die Erhebung des Schulgelds bey diesen Eltern zu unterlassen, und den Abgang mit dem Verzeichniß der Armenkommission zu belegen hat. Damit aber

6) kein Küster oder Schulmeister durch Habsucht sich verleiten lasse, mehr Kinder anzunehmen, als er in der gesetzten Schulzeit unterrichten kann, so bestimmen und verordnen wir, daß keinem Küster oder Schulmeister für mehr als 60 Kinder Schulgeld bezahlt werden solle, es sey denn, daß alle Kinder ohne Ausnahme aus seinem Distrikte sind.

7) Die, alle Quartal an das Consistorium einzusendende Listen wegen des Schulfleißes werden, wie bisher, von den Schulmeistern gemacht; und damit man den Schulfleiß aller Kinder eines Schuldistrikts, so wie bisher, übersehen könne, so soll jeder Schul-

meister von den Kindern außer seinem Distrikt gegen Ende jeden Quartals ohngefordert ein schriftliches Zeugniß, ob und wie fleißig sie in diesem Quartal bey ihm in die Schule gegangen sind, dem Prediger, aus dessen Distrikt die Kinder sind, zuschicken. Dieses Zeugniß soll bey den Schullisten des Distrikts, wozu die Eltern des Kindes gehören, bemerkt, zu dem Ende auch von den Schulmeistern, wie bisher, alle Kinder ihres Distrikts, ohne Rücksicht darauf, ob sie bey ihnen in die Schule gehen, verzeichnet werden.

8) Jeder Prediger hat die Schulen in seinem Kirchspiel, so wie es verordnet, und bisher geschehen ist, zu besuchen, und treulich auf Ordnung und Schulsleiß bey allen den Kindern zu sehen, die nun einmal diese Schule besuchen; ohne Rücksicht darauf, ob er sie zu konfirmiren hat, oder nicht. Jedoch bleibt es auch den andern Predigern unversehrt, in die Schulen zu kommen, und nach den Kindern aus ihrem Kirchspiel zu sehen; dagegen versteht sich von selbst, daß sie ohne Bewilligung des über die Schule gesetzten Predigers keine Anordnungen darinnen machen können.

Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll sie an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und von allen Kanzeln abgelesen werden. Gegeben Detmold den 23ten Septbr. 1783.

Num. XXXIII.

Verordnung an die Aemter wegen des gutherrlichen Consenses zu Anlehen der Unterthanen, von 1783.

Es ist nothwendig, daß allemal, um mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können: ob Herrschaftlich eigenbehörigen Colonis zu einem Anlehn der nachgesuchte gutherrliche Consens-Schein ertheilet werden könne? in dem Amtsgutachten darüber mit angeführet werde:

- 1) das taxatum vom ganzen Güterertrag,
- 2) der Totalertrag sämtlicher Abgaben, wobey die, welche nicht in Gelde bestehen, nach dem ordinären Anschlag anzusehen sind, und
- 3) wie viel consentirte ingrossirte Schulden auf den Gütern schon haften.

Da dieses aber bisher nicht von allen Beamten beachtet ist; so wird dem Amte N. hiermit aufgegeben, solches künftig in seinem Gutachten auf dergleichen Consensgesuche zu bemerken. Detmold den 13ten October 1783.

Gräflich Livvische Vormundschaftliche
Kammer daselbst.